

## Notenstufen und Punktezahlen

Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

sehr gut            eine besonders hervorragende Leistung            = 16 bis 18 Punkte

gut                eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen  
liegende Leistung            = 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend    eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende  
Leistung            = 10 bis 12 Punkte

befriedigend        eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen  
Anforderungen entspricht            = 7 bis 9 Punkte

ausreichend        eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen  
Anforderungen noch entspricht            = 4 bis 6 Punkte

mangelhaft        eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht  
mehr brauchbare Leistung            = 1 bis 3 Punkte

ungenügend        eine völlig unbrauchbare Leistung            = 0 Punkte